



Brüssel, den 24. April 2024  
(OR. en, fr)

8967/24  
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0138(COD)**

CODEC 1118  
ECOFIN 453  
UEM 94

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
= Erklärungen

#### Erklärung Belgiens

1. In den verschiedenen Phasen der Verhandlungen über die Reform des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung konnten die belgischen Behörden keinen nationalen Standpunkt festlegen.
2. Trotz des Fehlens eines nationalen Standpunkts hat Belgien seine Rolle als Vorsitz des Rates der Europäischen Union konstruktiv wahrgenommen.
3. Vor der endgültigen Annahme der Gesetzgebungsakte haben sich die belgischen Behörden erneut abgestimmt. Diese Konzertierung hat ergeben, dass Belgien in Ermangelung eines endgültigen Standpunkts die Annahme des Legislativpakets weder billigen noch ablehnen wird.

## **Erklärung Ungarns**

Ungarn nimmt Kenntnis von der Einigung zwischen dem Vorsitz und dem Europäischen Parlament über den Wortlaut der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (2023/0138 (COD)).

Allerdings halten wir die Bezugnahme auf den „Rahmen für soziale Konvergenz“ in Erwägungsgrund 8 und die Bezugnahme auf den „Rahmen zur Ermittlung von Risiken für die soziale Konvergenz“ in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b für rechtlich nicht gerechtfertigt. Der verfügende Teil verweist offensichtlich auf den Rahmen für soziale Konvergenz, der derzeit kein anerkanntes Analyseinstrument ist und keinen rechtlichen Hintergrund hat. Bezugnahmen auf diesen Rahmen in einer Verordnung greifen künftigen Beschlüssen des Rates in unangemessener Weise vor.

---